

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0796/2020
Amt/Aktenzeichen VI/61 26 - Neu B 87	Datum 28.04.2020	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	27.05.2020	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0281/2020 (CDU), Ortsbeirat Mainz-Neustadt
hier: Baustellengelände "N 87"

Mainz, 29.04.2020

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

1. Benennung eines Baustellenkoordinators, der für alle Probleme der Anwohner der erste Ansprechpartner ist und dafür verantwortlich ist, jede Beschwerde an die jeweils zuständigen Firmen, Behörden und Ämter weiterzuleiten, und auf deren Beantwortung achtet

Für private Baumaßnahmen ist der jeweilige Bauherr Ansprechpartner. Nach § 77 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) müssen an der Baustelle von Baubeginn an die Baugenehmigung und die Bauunterlagen vorliegen. Auf dem Baufreigabebeschein ("roter Punkt") sind die entsprechenden Kontaktpersonen vermerkt.

Für Baubelange im öffentlichen Bereich (z. B. Wege und Straßen) ist Frau Karin Langner von der Straßenverkehrsbehörde die Ansprechpartnerin (karin.langner@stadt.mainz.de, Tel. 016131/12-2899). Frau Langner ist explizit nicht für private Baumaßnahmen zuständig.

2. Ergreifen von Maßnahmen zur Entlastung des Emausweges von Baustellenverkehr. Hierbei ist auch zu prüfen, ob der Baustellenverkehr nicht durch eine Baustraße zwischen dem Emausweg und der Sömmerringstraße aus dem Emausweg abgeleitet und alternativ verstärkt über die Franz-Liszt-Straße abgewickelt werden kann.

Neben den öffentlichen Bauprojekten werden derzeit mehrere private Hochbaumaßnahmen durchgeführt. Ebenso werden im Zuge der öffentlichen Baumaßnahmen und vor allem zur Anbindung der Neubauten noch Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen in den umliegenden Straßen verlegt. Die Vielzahl der Maßnahmen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfordert zu bestimmten Zeiten unterschiedliche Flächenansprüche. Die damit verbundene Leitung des Verkehrs erfolgt entsprechend den Abläufen der Baumaßnahmen.

3. Reduzierung des Lärms durch verstärktes Überwachen der Lärmgrenzwerte, Sensibilisierung der Baufirmen für die Lärmproblematik der Anwohner sowie passiven Lärmschutz wie das Abdichten von Lüftungsschlitzen während der Baumaßnahmen

Bei Baustellen dieser Größenordnung ist die SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz zuständige Behörde für den Arbeits- (incl. Arbeitszeit) und den Immissionsschutz.

Von dort wurde Folgendes mitgeteilt:

"In der gleichen Angelegenheit wurde bereits im Juni 2019 an das Umweltamt und im Januar 2020 an das Stadtplanungsamt (Bereich Baustellenmanagement) Stellung genommen. Grundsätzlich gilt bei Baustellen die Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr als Tagzeit mit einem um 15 dB (A) höheren zulässigen Lärmrichtwert gegenüber der Nachtzeit. Die Baustellen werden im Rahmen unseres Außendienstes regelmäßig überprüft."

Die Sensibilisierung der Baufirmen für die Lärmproblematik der Anwohner sowie der passive Lärmschutz von Seiten der Stadt sind aus der Sicht des Grün- und Umweltamtes nicht möglich. Das Grün- und Umweltamt wird sich jedoch mit der Wohnbau, die die Baustelle überwiegend betreibt, in Verbindung setzen, damit von dort aus ggf. eine Sensibilisierung erfolgen kann.

4. Einladen der Anwohner zu einer Anwohnerversammlung, auf der die beteiligten Ämter und Baufirmen Rede und Antwort stehen müssen

Im Zuge der Umgestaltung der Wallaustraße und des Emausweges durch das Förderprogramm "Soziale Stadt" wird es vor dem geplanten Start der Baumaßnahme eine Bürgerinformation geben, auf der sich die Anwohnerinnen und Anwohner über die Maßnahme und den Bauablauf informieren können. Hierzu wird das Quartiermanagement entsprechend einladen. Darüber hinaus ist eine Anwohnerversammlung, die Maßnahmen der privaten Investoren betreffend, von Seiten der Stadt nicht geplant.

Erhält ein Bauherr eine Baugenehmigung, ist die Baumaßnahme entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, was Lärm und Staub anbelangt, durchzuführen. Darüber hinaus gibt es keine Verpflichtung des Unternehmers, Gruppierungen oder Interessensvertretungen über die geplante Bauausführung zu informieren.

Zudem wird aufgrund der aktuellen Geschehnisse (Corona-Pandemie) auf unbestimmte Zeit keine Bürgerversammlung realisierbar sein.